

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-101/70

Bearbeiter
Dr. Sperner

531 10
DW 2991

28. MRZ. 1989

Betrifft
NÖ Tierzuchtförderungsgesetz 1975, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 29. MRZ. 1989 Ltg. <u>66/T-2</u> L- Aussch.

Allgemeiner Teil

Die moderne Tierzucht ist in allen einzelnen Sparten und Bereichen durch eine gezielte Verbesserung der Leistungen und Merkmale der Populationen geprägt. Die ausschließliche Vermehrungszucht ist im Gegensatz zur Qualitätszucht in der heutigen Situation der tierischen Produktion nicht mehr wirtschaftlich.

Das Vätertier ist das revolutionierende Element der Zucht. Es ist zum größten Teil (nach Tiergattungen verschieden) für den Zuchtfortschritt verantwortlich und muß infolgedessen nach strengsten Maßstäben selektiert werden. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll versucht werden, die Qualitätszucht zu verbessern.

Hinsichtlich der Vollziehung werden keine Probleme erwartet, da es sich im wesentlichen um eine Verbesserung der bisherigen Regelung handelt und den Bedürfnissen der Praxis besser Rechnung getragen wird.

Da in den Fällen der Anerkennung von Abstammungs- und Leistungsnachweisen vergleichbarer ausländischer Organisationen (Züchtervereinigungen) die Landesregierung als Rechtsmittelinstantz tätig wird, ist ein Mehraufwand an Verwaltungstätigkeit zu erwarten. Wie hoch dieser Mehraufwand anzusetzen ist, kann derzeit nicht gesagt werden, doch kann aufgrund vergleichbarer Regelungen angenommen werden, daß sich dieser Verwaltungsaufwand in tragbaren Grenzen halten wird.

Besonderer Teil

Zu den neuen Bestimmungen wird unter Beziehung auf die fortlaufenden Ziffern des als Regierungsvorlage vorgesehenen Entwurfes im einzelnen folgendes dargelegt:

zu 1 (§ 2 Abs.3 lit.a):

Die Gesundheit, Freiheit von Erbfehlern und erheblichen Konstitutionsmängeln sind Voraussetzungen für jedes Vatertier. Diese Kriterien geben allerdings keinen Aufschluß über die tatsächliche qualitätsmäßige Einordnung des Vatertieres zur übrigen Population. Im Zuchtprogramm (§ 25 Abs.3 lit.b) ist das Zuchtziel definiert; das Vatertier muß diesem möglichst entsprechen.

zu 2 (§ 2 Abs.3 lit.b und c):

In der modernen Pferdezucht wird die Leistungskomponente vermehrt berücksichtigt. Entsprechend der bereits beschriebenen Bedeutung der Vatertiere für die Landeszucht, muß die genetische Leistungsveranlagung der Vatertiere möglichst früh erkannt und im Züchtungsprozeß realisiert werden. Der Import von Vatertieren aus dem Ausland ist einerseits zur Verbesserung der Zucht, andererseits aber auch zur Erweiterung der genetischen Basis notwendig. Die Anforderungen hinsichtlich Abstammung, Leistungs- und Zuchtwert des Vatertieres sollten festgelegt werden. Ältere Vatertiere werden ausschließlich aufgrund ihrer tatsächlich erbrachten Leistung (Zuchtwert) beurteilt.

zu 3 (§ 2 Abs.3 lit.d):

Entsprechend den internationalen Normen sollten bereits zweieinhalbjährige Hengste gekört werden können. Dreijährige Hengste (bei der Körung im Frühjahr) sind zumeist in schlechtem Ausstellungs- und Beurteilungszustand (Winterhaar, Fütterungszustand). Zweieinhalbjährige Hengste könnten be-

reits im Herbst gekört werden. Züchter und Züchterverbände hätten somit rechtzeitig die Möglichkeit die neugekörnten Hengste in ihre Zuchtplanung und Zuchtwahl einzuschließen.

zu 4 (§. 2 Abs. 5):

Für die Vergleichbarkeit einer ausländischen Organisation sind als Kriterien für die Entscheidung die sachlichen Voraussetzungen des § 25 heranzuziehen. Gegen Bescheide der Landwirtschaftskammer über die Vergleichbarkeit einer ausländischen Organisation (Abs. 3 lit. b) sowie gegen den Widerruf einer derartigen Entscheidung wird analog dem § 25 Abs. 2 ein Instanzenzug an die Landesregierung vorgesehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

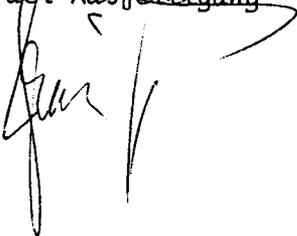
Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz 1975 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

B l o c h b e r g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Müller', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.